

Änderung der ZTR 2000

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat im Wege eines Umlaufbeschlusses (einer schriftlichen Abstimmung gemäß § 141d Abs. 4 NO) vom 11.11.2020 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21.10.1999 für das Österreichische Zentrale Testamentsregister idF 18.10.2018 (ZTR 2000)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 8 und 140b Abs. 5 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21.10.1999 für das Österreichische Zentrale Testamentsregister idF 11.11.2020 (ZTR 2000)“
2. In Punkt 4.2. wird nach dem Wort „bezeichnet“ vor dem Doppelpunkt der Klammerausdruck „(bezieht sich nur auf Registrierungen, die vor 02.05.2019 erfolgt sind)“ eingefügt.
3. In Punkt 5.6.2. wird der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt, und die Wortfolge „sodass zwei Eintragungen vorzunehmen sind;“ entfällt.
4. In Punkt 6.1. werden das Wort „Löschungen“ durch das Wort „Deaktivierungen“ und das Wort „Löschung“ durch das Wort „Deaktivierung“ ersetzt.
5. In Punkt 7. lautet die Überschrift:
„7. Deaktivierungen“
6. In den Punkten 7.1., 7.2., 7.3., 7.4. und 7.5. wird jeweils das Wort „gelöscht“ durch das Wort „deaktiviert“ ersetzt.
7. In Punkt 7. werden die Punkte 7.1.3. und 7.1.6. aufgehoben.
8. In Punkt 7.1.4. wird vor der Wortfolge „*sonstigen Urkunden und Erklärungen auf den Todesfall*“ die Wortfolge „als Privaturkunde errichteten“ eingefügt.
9. In Punkt 7 werden nach dem Punkt 7.1.7. die folgenden Punkte 7.1.8. und 7.1.9. angefügt:
„7.1.8. Für erbrechtsbezogene Urkunden, die von Notaren errichtete öffentliche Urkunden darstellen (notarielle Urkunden: zB letztwillige Anordnungen in Notariatsaktsform, Erb- und Pflichtteilsverzichtsverträge usw), gilt Folgendes:
Ist zu einer solchen Urkunde nur eine einzige bezughabende Person (laut Punkt 5.6.) unter einer ÖZTR-Registernummer registriert, hat die Deaktivierung nach Zurverfügungstellung der Urkunde an den für das Verlassenschaftsverfahren dieser Person zuständigen Gerichtskommissär gemäß § 111 NO zu erfolgen.“

Sind zu einer solchen Urkunde mehrere bezughabende Personen (laut Punkt 5.6.) unter einer ÖZTR-Registernummer registriert, darf die Deaktivierung erst nach Zurverfügungstellung der Urkunde an den für die zuletzt verstorbene Person zuständigen Gerichtskommissär gemäß § 111 NO erfolgen.

Nach dem Ableben der erstverstorbenen Person gilt: Die Registrierung muss aufrecht bleiben, damit die Urkunde auch für die Verlassenschaftsverfahren betreffend weitere bezughabende Personen aufgefunden werden kann. Es erfolgt vorläufig keine Deaktivierung.

In das Anmerkungsfeld ist jeweils einzutragen, wenn die Urkunde gemäß § 111 NO für das Verlassenschaftsverfahren betreffend eine bezughabende Person (diese ist mit Namen, Geburtsdatum und Sterbedatum anzuführen) an den jeweils zuständigen Gerichtskommissär zur Verfügung gestellt worden ist, wobei auch das Aktenzeichen des Verlassenschaftsverfahrens und das Verlassenschaftsgericht anzugeben sind. Solcherart ist die vorerst zu einzelnen bezughabenden Personen (zunächst zur erstverstorbenen Person) erfolgte und schließlich, nach Zurverfügungstellung für das Verlassenschaftsverfahren betreffend die zuletzt verstorbene Person, gänzliche „Kundmachung“ der erbrechtsbezogenen Urkunde zu dokumentieren.“

„7.1.9. Im Falle der Beendigung der Verwahrung von *privaten, notariell hinterlegten letztwilligen Anordnungen* und von *privaten letztwilligen Anordnungen* können Notare, wenn zu einer solchen Urkunde mehrere bezughabende Personen (laut Punkt 5.6.) unter einer ÖZTR-Registernummer registriert sind (sofern die Anordnung nicht wechselbezüglich ist oder sofern in der Anordnung Ersatzerbschaften vorkommen), nach Zurverfügungstellung der Urkunde an den für das Verlassenschaftsverfahren der erstverstorbenen Person zuständigen Gerichtskommissär gemäß § 111 NO, eine beglaubigte Kopie dieser Urkunde aufbewahren und das Anmerkungsfeld für einen Hinweis darauf, wo sich das Original dieser Urkunde befindet, verwenden (Angabe von Name, Geburtsdatum und Sterbedatum der erstverstorbenen Person sowie Aktenzeichen des Verlassenschaftsverfahrens und Verlassenschaftsgericht).“

10. Punkt 9.1. lautet:

„9.1. *Eintragungen* müssen bzw. können mit folgenden Angaben versehen werden:

9.1.1. Zwingende Angaben sind:

9.1.1.1. Daten betreffend die erbrechtsbezogene Urkunde:

9.1.1.1.1. Gegenstand der erbrechtsbezogenen Urkunde (betrifft nur Notare als Verwahrer)

9.1.1.1.2. Geschäftszahl / Urkundenzahl (betrifft nur Notare als Verwahrer)

9.1.1.1.3. Errichtungsdatum

9.1.1.1.4. Hinterlegungsdatum

9.1.1.2. Daten betreffend Personen im Sinne von Punkt 5.6.:

9.1.1.2.1. Vorname / Vornamen

9.1.1.2.2. Nachname

9.1.1.2.3. Geburtsdatum

9.1.1.2.4. Straße/Hausnummer

9.1.1.2.5. Postleitzahl

9.1.1.2.6. Ort

9.1.1.2.7. Land

9.1.2. Optionale Angaben betreffend Personen im Sinne von Punkt 5.6. sind:

9.1.2.1. Geburtsname

9.1.2.2. Sozialversicherungsnummer

9.1.2.3. Titel

9.1.2.4. Namensnachgestellter Titel

9.1.2.5. E-Mail

9.1.2.6. Telefonnummer

9.1.2.7. Mobiltelefonnummer“

11. In Punkt 9.2.1.3. entfällt die Wortfolge „mit Ausnahme des Punktes 9.1.1.5.“
12. In Punkt 9.3. wird das Wort „Löschungen“ durch das Wort „Deaktivierungen“ ersetzt.
13. In Punkt 10. lautet die Überschrift:
„10. Quittierung von Meldungen“
14. Punkt 10.3. wird aufgehoben.
15. Punkt 12.2. lautet:
„12.2. *Abfragen* müssen bzw. können mit folgenden Angaben versehen werden:
12.2.1. Zwingende Angaben sind:
12.2.1.1. Gerichtszahl (Aktenzahl des zuständigen Verlassenschaftsgerichts)
12.2.1.2. Todestag (Sterbedatum) des Verstorbenen
12.2.1.3. entweder Nachname, Vorname und Geburtsdatum des Verstorbenen
oder Sozialversicherungsnummer des Verstorbenen
12.2.2. Optionale Angaben sind:
12.2.2.1. ein früherer Nachname
12.2.2.2. bis zu zwei weitere Vornamen
12.2.2.3. Geschlecht
12.2.2.4. Geburtsort
12.2.2.5. Geburtsland
12.2.2.6. aktueller Wohnsitz (Adresse, Ort, PLZ, Land)
12.2.2.7. Vor- und Nachname von bis zu drei Ehepartnern“
16. Punkt 12.2.3. wird aufgehoben.
17. In Punkt 12. wird folgender Punkt 12.3. angefügt:
„12.3. Nach Maßgabe der technischen Voraussetzungen ist für den zur Abfrage Berechtigten systemautomatisch ein Feld vorbelegt, wonach Treffer hinsichtlich Personen, bei denen die Registrierung kein Geburtsdatum aufweist, dann nicht aufscheinen, wenn das Registrierungsdatum der erbrechtsbezogenen Urkunde vor dem Geburtsdatum der abgefragten (verstorbenen) Person liegt. Die systemautomatische Voreinstellung kann vom zur Abfrage Berechtigten in jedem Abfragefall auf die Einstellung geändert werden, dass diese Filterung nicht erfolgt.“
18. In Punkt 13.1. wird das Wort „gelöschten“ durch das Wort „deaktivierten“ ersetzt.
19. In Punkt 13.1.2. wird nach der Wortfolge „„Mayer-Fuchs“)“ der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt, und die Wortfolge „ist die „phonetische Suche“ aktiviert, werden alle phonetisch gleichwertigen Vor- und Zunamen für das Ergebnis ausgewählt; es werden gefunden: - alle Umlaute; - Doppelbuchstaben; - ss, ß und sz; - ei,ai,ay,ey; - Bindestrichnamen (z.B Moser-Pröll und Moser Pröll).“ entfällt.

20. In Punkt 13.1. werden nach Punkt 13.1.2. folgende Punkte 13.1.3. und 13.1.4. angefügt:
21. „13.1.3. Folgende Ersetzungen werden automatisch durchgeführt: ß findet ß, ss und sz, sowie auch umgekehrt; ä und ae findet ä und ae, ü und ue findet ü und ue, ö und oe findet ö und oe.“
- „13.1.4. Wildcards bzw. Platzhalter sind Symbole, die Zeichen in Suchbegriffen ersetzen, um mehr Treffer zu erhalten. Folgende Wildcards sind möglich: Das Sternchen (der Platzhalter „*“) ersetzt kein oder beliebig viele Zeichen, das Fragezeichen (der Platzhalter „?“) ersetzt kein oder genau ein beliebiges Zeichen.“
22. Punkt 13.2. lautet:
„13.2. Zu allen gefundenen aufrechten Eintragungen erfolgt die Mitteilung aller Daten über die gemäß Punkt 13.1. passenden Eintragungen.“
23. Die Punkte 13.2.1. und 13.2.2. werden aufgehoben.
24. In Punkt 13.3. wird die Wortfolge „Meldung „keine passenden Daten gefunden““ durch die Wortfolge „Mitteilung „Die durchgeführte Anfrage hat keine Ergebnisse geliefert.““ ersetzt.
25. In Punkt 14. lautet die Überschrift:
„14. Verständigungswesen“
26. Punkt 14.1. lautet:
„14.1. Wenn der zur Abfrage Berechtigte aus dem Trefferergebnis ausgewählt hat, welchen Amtsstellen er eine Mitteilung senden möchte, werden diese Amtsstellen als Verwahrer im Wege des ÖZTR automatisch davon verständigt, dass der zur Abfrage Berechtigte die im Trefferergebnis betreffend diese Amtsstelle als Verwahrer aufscheinende erbrechtsbezogene Urkunde für das Verlassenschaftsverfahren benötigt.“
27. Punkt 14.2. wird aufgehoben.
28. In Punkt 14.3. wird nach der Wortfolge „Das ÖZTR“ die Wortfolge „/ die Österreichische Notariatskammer“ eingefügt.
29. Punkt 14.4. lautet:
„14.4. Das Mitteilungsfeld bzw. das Versenden von Mitteilungen gemäß Punkt 14.1. ist nicht für eine gesicherte Kommunikation geeignet. Es erfolgt keine langfristige Speicherung.“
30. In Punkt 15.1. wird das Wort „gelöschten“ durch das Wort „deaktivierten“ ersetzt.
31. In Punkt 16.1.1 entfällt die Wortfolge „im World Wide Web“.
32. In Punkt 16.3. wird das Wort „Löschung“ durch das Wort „Deaktivierung“ ersetzt.
33. In Punkt 18.1. wird das Wort „Löschungen“ durch das Wort „Deaktivierungen“ ersetzt.

34. In Punkt 20. wird folgender Punkt 20.11. angefügt:

„20.11. Die Änderung dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 11.11.2020 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariatszeitung bekannt gemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

[Kundmachung Delegiertentagsbeschluss 11.11.2020 zur Änderung der ZTR 2000 am 02.12.2020 auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>); Bekanntmachung in der NZ 2020, S. 476 ff. (Ausgabe Dezember 2020).]